



# RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7  
1010 Wien  
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



**RSS-0019-19-7**  
**= RSS-E 31/19**

## Empfehlung der Schlichtungskommission vom 27.6.2019

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Johann Mitmasser Herbert Schmaranzer Kurt Krisper
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungsmakler
vertreten durch	-----	
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

### Spruch

Der Antrag, der Antragsgegnerin zu empfehlen, ihren Kunden den Umstieg auf alle höherwertigen Tarife, insbes. Tarife der Tarifserie „Novum“ zu ermöglichen, wird zurückgewiesen.

### Begründung

Die Antragstellerin beehrte mit Schlichtungsantrag vom 13.3.2019 eine Feststellung zu folgendem Sachverhalt:

Die Antragsgegnerin bietet Krankenversicherungsverträge an, u.a. zum Tarif „Stationäre Sonderklasse mit Selbstbehalt“. In den Versicherungsbedingungen ist folgende Klausel vereinbart:

*„Der Versicherer räumt für diejenigen Versicherten nach diesem Tarif, die das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, das Recht ein, zum Versicherungsjahresende, einmal während der gesamten Versicherungsdauer dieses Tarifs, eine begünstigte Umstellung in einen höherwertigen Spitalskostentarif mit letztgültiger Anpassungsstufe zu beantragen. Der Versicherer hat diesem Antrag ohne Risikoprüfung, ohne Leistungsausschlüsse für die erhöhten Leistungen und ohne Wartezeiten zu entsprechen.“*

Die Antragsgegnerin verweigere nun bei einer konkreten Kundin den Umstieg in einen Tarif der Reihe „Novum“, weil zusätzlich auch ein ambulanter Tarif versichert sei. Der Versicherer berufe sich dabei auf eine interne Dienstanweisung.

Die Antragstellerin beantragte die Feststellung, dass diese Dienstanweisung gegen die Bedingungen bestehender Verträge verstoße und den Kunden weiterhin alle höherwertigen Tarife (inkl. der Tarifserie „Novum“) anzubieten seien.

Die Geschäftsstelle ersuchte am 15.3.2019 die Antragstellerin um Verbesserung des Antrages, der Anspruch auf Umstellung stehe nicht der Antragstellerin, sondern deren Kunden zu. Antragstellerin könne daher nur die konkrete Kundin sein. Ein eigenständiger Feststellungsanspruch im Sinne einer generellen Auslegung der Versicherungsbedingungen sei prozessual nicht durchsetzbar.

Da die Antragstellerin trotz Urgenz dem Verbesserungsersuchen nicht binnen 6 Wochen nachgekommen ist, war der Schlichtungsantrag gemäß Pkt. 5.3. lit a der Verfahrensordnung zurückzuweisen.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Hellwagner eh.**

**Wien, am 27. Juni 2019**